

## Wahlbewerbung.

Das deutsche Volk ist auf den politischen Höhepunkt getreten, von welchem aus es durch eine selbstgewählte Nationalversammlung über seine zukünftige Staatsverfassung selbstständig Beschluß fassen will; und es würde in grossem Widerspruche mit diesem hohen politischen Standpunkte stehen, wollte es offener Wahlbewerbung — eine nothwendige Folge des politischen Bewußtseins — anders als rein sachlich beurtheilen.

Wenn ich daher hiermit ausdrücklich in die Reihe der Wahlcandidaten für die 24 sächsischen Wahlen zur deutschen Nationalversammlung trete, so thue ich etwas, was Jedem frei steht, der in sich Kraft und Berufung zu dieser wichtigen Aufgabe fühlt, und mit um so weniger Bedenken, als mein Name bereits auf mehreren Candidatenlisten aufgenommen ist. Ja letzteres macht mir vorliegende Darlegung sogar zur Pflicht. Ohne das politische Bewußtsein meiner Mitwähler zu beleidigen, kann ich daher jetzt keine Vermahnung vor der Verdächtigung der Annahme vorbringen wollen. Mag deren Wahl auf mich fallen oder nicht, in keinem Falle steht ihnen in Beziehung auf meine Person mehr zu, als eine Kritik meiner politischen Befähigung. Ich bitte meine Mitwähler, diese Kritik an meine Person zu legen und sich dann seiner Zeit für oder gegen meine Wahl zu entscheiden.

Mein politisches Glaubensbekenntniß habe ich jetzt nicht erst zu schreiben. Es ist bereits am 21. Januar 1846 unter dem Drucke des gestürzten Ministeriums in Nr. 6 des „Herold“ laut und öffentlich von mir abgelegt worden, wie folgt:

### Kann, darf und soll ein Staatsdiener ein Liberaler sein?

Das Bierersche Universallexikon sagt: „Die wahrhaften liberalen Ideen müssen eines edeln freien Staatsbürgers dadurch würdig sein, daß sie die vereinten Interessen der Regierung, des Staates und der Menschheit zu befördern suchen; daß sie nicht das egoistische Sonderinteresse des einzelnen Gewalthabers, einer herrschenden Partei oder einer privileg. Klasse, sondern das Gesamtwohl der Staatsbürger als Staatszweck anerkennen. Das Alte, Herkömmliche gilt dem Liberalen nicht unbedingt für das Rechte, das Beste, sondern er will auch auf dem Wege naturgemäßer Entwicklung des Volkslebens die Intelligenz, Gesittung und Regierungsform erreichen, bei welcher die höchste Freiheit und Rechtsgleichheit Aller möglich ist, ohne die Existenz des Staates oder die Sicherheit des Zusammenlebens zu gefährden.“

Dies stelle ich, entlehnt aus einem Buche, dem man die Verbreitung revolutionärer Ideen nicht vorwerfen wird, an die Spitze nachfolgender Beleuchtung der Titelfrage, als materielle Grundlage.

Soll sich nun ein Staatsdiener zu diesem Liberalismus bekennen dürfen? Es ist logisch unmöglich, diese Frage anders als mit einem bestimmten Ja zu beantworten; und demzufolge könnte ich wohl hier schon wieder schließen? Nein, ich kann es nicht, denn leider hört man diese Frage direkt, d. h. mit

dürren Worten, oder indirekt, d. h. durch Betragen und Haltung der Staatsdiener, nur zu häufig mit einem Nein beantworten.

Niemand wird leugnen, daß obige Bierersche Definition von Liberalismus richtig sei. Nur setze man aber einmal an die Stelle der Worte: „der wahrhaften liberalen Ideen“ die Worte: „der wahrhaften Vaterlandsliebe“, und, siehe da, auch auf sie paßt jene Definition. Es ist also wahrhafter Liberalismus und wahre Vaterlandsliebe gleichbedeutend. Auch Das wird Niemand bestreiten können, es sei denn, daß er dabei sich der trüben Brille des Absolutismus oder des Servilismus bediene. Wer auf der Höhe des freien Denkens steht, muß Den allein für einen wahren Vaterlandsfreund halten, der „die vereinten Interessen der Regierung, des Staates und der Menschheit zu befördern sucht.“

Wenn man also sagt, ein Staatsdiener kann und darf kein Liberaler sein, so sagt man zugleich: ein Staatsdiener kann und darf kein Vaterlandsfreund sein.

Schmach über Den, der in absolutistischer oder serviler Gedankenlosigkeit durch Verneinung unserer Titelfrage dem Staatsdiener die Vaterlandsliebe aus dem Busen reißt!

Es fragt sich, auf welche Seite der größere Theil dieser Schmach falle, ob auf Seiten des absolutistischen Regiments, welches, selbst außerhalb des Volkes stehend, dieselbe unnatürliche Stellung auch den Staatsdienern durch allmälige Aufnöthigung seit lange schon angewöhnt hat; oder auf Seiten der Staatsdienerschaft selbst, die, mit dem Absolutismus in Mesalliance verbunden, die Mißgeburt der Beamtenaristokratie gezeugt hat. Ich möchte fast das Letztere annehmen. Der größere Theil der Staatsdiener, weit entfernt, das Unnatürliche seiner Stellung außerhalb des Volkes zu fühlen, dünkt sich im Gegentheile groß in dem Gefühle, ein Theilchen, wenn auch in der tausendsten Verdünnung, von der Regierung zu sein. Von dem Tage des Dienstantrittes an halten sich diese Leute verpflichtet, auf ihre geistige Selbstständigkeit zu verzichten und fortbin in Beziehung auf Jegliches, das Vaterland Betreffende, nur mit ihren Vorgesetzten zu stimmen und zu urtheilen, nur mit deren Augen zu sehen.

Erkennen denn diese Leute nicht, daß sie durch ihr unwürdiges Verzichten auf ihre selbsteigene Geistesfreiheit der Regierung, die Dies gewiß in den meisten Fällen nicht will, das schlimmste Kompliment machen? Mit solchen „Dienern“ läßt sich die Staatsmaschine wohl im alten Geleise hinschleppen, nicht aber zu freierer, gesicherterer Bewegung bringen. Nimmermehr verkauft ein Staatsdiener mit seinen Dienstleistungen und mit seinem dienstlichen Gehorsam auch sein Urtheil über rein menschliche Dinge, und zu den rein menschlichen Dingen, jedem gebildeten Urtheile zugänglich, ja nothwendig unterliegend, gehört auch das Ding, welches wir Staat nennen; ein Urtheil aber, dessen selbsteigene, freie Bildung und offene Aeußerung uns benommen ist, ist kein Urtheil, denn es muß durch seine Darlegung erst zum Ob-